

Pr. 58/89

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3540 (V) vom 18.4.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29.4.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 1.3.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 18.4.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Zarte Haut"  
Andreas, J.H.  
Taschenbuch Nr. 20789 Reihe Non Stop  
Ullstein Verlag, Berlin

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH gibt das Taschenbuch "Zarte Haut" von J.H. Andreas heraus. Das Buch hat einen Umfang von 124 Seiten und kostet 8,80 DM.

Der vorliegende Roman wurde 1972 und 1984 bei Olympia Press, Frankfurt/M. herausgegeben und erschien im Jahre 1987 als "neu eingerichtete Ausgabe" im Ullstein Verlag.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben:

"Ein Kostverächter ist der Privatdetektiv James Barron ganz gewiß nicht. Wenn er auszieht, den Ganoven das Leben schwer zu machen, läßt er sich von Sekretärin Pamela gebührend verabschieden. Und unterwegs in Los Angeles gibt es sowieso genügend zarte Haut..."

Das hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Zur Begründung wird ausgeführt, der Inhalt der Druckschrift sei pornographisch womit die Gefahr einer Behinderung der Entwicklung eines eigenverantwortlichen Sexuallebens bei Jugendlichen bestehe.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Zarte Haut" von J.H. Andreas war gemäß dem Antrag des Kreisjugendamtes Olpe in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GjS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Diese werden grob aufdringlich dargestellt, es werden reizvolle sexuelle Geschehnissen, attraktive körper-

liche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich und in allen Einzelheiten beschrieben.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Buch verteilt. Beispielhaft wird auf folgende Textstellen Bezug genommen:

S. 13-20, 32/33, 43/44, 47-51, 75/76, 86-89, 90-102, 120-124.

Darüberhinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozial-schädlich.

Gerhard Szczesny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschlands und als solcher Motor der Liberalisierung des deutschen Sexualstrafrechts schreibt in "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit" auf S. 53, 55, 112, 140 und 184:

"... Die Schwierigkeiten und Gefahren der libertinistischen Ethik liegen nicht in der Minimalisierung der von der Gesellschaft verpflichtend gemachten Forderungen, sondern in dem Fehlen jedes Maßstabs für die Gestaltung des persönlichen Lebens ... "Der "Andere", als Orientierungs- und Grenzpunkt meines Rechtes, die eigenen Talente und Bedürfnisse auszuleben, schränkte zwar das Ausmaß dieser Entfaltung ein, stiftet aber kein Modell, das eine Bewertung der verschiedenen mich bewegenden Wünsche und eine Entscheidung zwischen ihnen erlauben würde. Die auf dem Prinzip der Respektierung des Nächsten gegründete Humanität gewährleistet sozialen Frieden und - auf einer nächsten und höheren Stufe - soziale Gerechtigkeit, aber sie leistet wenig für die Persönlichkeitsbildung, für die Humanisierung des eigenen Charakters.

... Die Entscheidungsschwäche des toleranzfixierten, seinsgläubigen Menschen setzt den für die liberale Gesellschaft folgenschwersten Mechanismus in Gang. Es beginnt ein Wettstreit, der sich selbst überlassenen Partialbedürfnisse, dessen Ausgang ausschließlich davon abhängt, welche Antriebe sich als die stärksten erweisen. Die Bedürfnisse entscheiden über den Menschen, nicht er über sie.

... Nach dem Zerfall der mythischen und theologischen Wert- und Entscheidungsinstanzen, die als übermenschliche Mächte die Beachtung sozialisierender und humanisierender Ge- und Verbote von außen erzwingen, haben wir gar keine andere Wahl, als diese Instanzen nun dort zu suchen und aufzubauen, wo sie ihren Ursprung haben: in uns selbst.

... Ohne den Willen zum Werten, ohne die Kraft zur Entscheidung und ohne den Mut zur Unterdrückung spontaner Wünsche gibt es keine Humanisierung, weder des einzelnen noch der Gesellschaft.

... Der Aufbau einer Person ... ist eine Kunst ... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer ausgeübt werden müssen, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf die Formulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt ..."

Helmut Schelsky hat bereits 1955 in seinem jetzt in 21. Auflage vorliegenden Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse. Damit unterwerfe der Mensch

sich einem zweiten "Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse ..." (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt TB Reinbek, 21. Aufl. 1977, S. 118 ff.).

Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS; Bonn 1974, S. 47 ff.):

"Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbullen und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam diese höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchtartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS kommen nicht in Betracht. Ist ein Medium offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 GjS, so kann es unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG Urteil vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGV). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).